

I. Allgemeines

1. Diese Montagebedingungen gelten zusammen mit den bei Arbeitsbeginn gültigen Preislisten von MIKRON für die Vornahme von Arbeiten durch Mitarbeiter von MIKRON oder durch von MIKRON beauftragtes Personal an MIKRON Maschinen soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Anders lautende oder zusätzliche abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von MIKRON ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Die Vornahme der Lieferung durch MIKRON bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Bestellers. MIKRON betrachtet die Annahme der bestellten Leistungen durch den Besteller als die nachträgliche Anerkennung dieser Montagebedingungen, auch wenn der Besteller ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Bestellung auf andere Bedingungen hingewiesen hat.
2. Mangels anderer Abrede gelten für die Lieferung von Maschinen und Zubehör die „Allgemeinen Verkaufs- und Montagebedingungen für Maschinen“, für Ersatzteillieferungen die „Lieferbedingungen Ersatzteile“.
3. Für die Serviceebenen „Spare Part Service“, „Xchange Service“, „Product Support“ und „Business Support“ gelten die entsprechenden Zusatzverträge. Diese gehen den vorliegenden Montagebedingungen vor.
4. Wir weisen darauf hin, dass die Vertragsbedingungen, einschließlich die vorliegenden, auf der Mikron Holding Homepage unter www.mikron.com zur Verfügung stehen.

II. Vertragsabschluss

1. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind erst dann rechtswirksam, wenn sie bei der Gegenpartei eingetroffen sind. Die schriftlichen Vereinbarungen sind für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen allein verbindlich und ersetzen alle Zusagen, welche sonst wie hinsichtlich dieser Ersatzteile gemacht wurden. Offerten sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich bezeichnet wurden. Grundlage der Offerten ist immer die Annahme, dass die angebotenen Leistungen ohne Verzug und auf dem direktesten Weg erbracht werden können.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Bestellers, sind in keinem Fall als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bzgl. der beschriebenen Ware bzw. Leistung anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

III. Umfang der Montage

1. Soweit sich nichts Abweichendes aus anderen schriftlichen Verträgen zwischen MIKRON und dem Besteller ergibt, richtet sich der Umfang des Montageauftrages nach dem Auftrag des Bestellers. Er wird nach den Anleitungen und Richtlinien von MIKRON für die betroffenen Maschinen und Apparate durchgeführt. MIKRON ist nach ihrer Wahl berechtigt, eigens Personal oder Personal von Dritten für die Ausführung der Arbeiten einzusetzen. Der Einsatz von Drittpersonal ändert nichts an den Verpflichtungen von MIKRON oder des Bestellers unter diesem Vertrag.
2. Eventuelle Anfragen des Bestellers nach Änderungen und/oder Variationen sind schriftlich zu stellen. MIKRON behält sich das Recht vor, die Anfragen des Bestellers nach einer Überprüfung der Realisierbarkeit der Änderungen und/oder Variationen zu akzeptieren. Die für die Änderungen und/oder Variationen notwendigen Kosten und Auflagen hat ausschliesslich der Besteller zu tragen. Die Parteien legen den neuen Montagetermin unter Berücksichtigung der zur Realisierung von Änderungen und/oder Variationen erforderlichen Zeiten fest.

IV. Montagezeiten

1. Die normale Montagezeit beträgt wöchentlich 40 Stunden. Wo aus Gründen, für die MIKRON nicht verantwortlich hat, eine kürzere Zeit eingehalten werden muss, wird gleichwohl die normale Montagezeit verrechnet.
2. Als Überzeit gelten die Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr, die über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden.
3. Als Nachtarbeit gelten die Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
4. Als Sonntagsarbeit gelten die an Sonn- und örtlichen Feiertagen von Mitternacht zu Mitternacht geleisteten Arbeitsstunden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden in dringenden Fällen, im Einverständnis des Bestellers und mit unserer Einwilligung auszuführen.

V. Wartezeiten

Verzögert sich die Ausführung der vereinbarten Arbeiten durch Ursachen, die MIKRON nicht zu vertreten hat, so werden die dadurch anfallenden Wartezeiten wie Arbeitszeit verrechnet. Das gleiche gilt für Arbeitsstunden, die wegen Feiertagen am Montageort ausfallen.

VI. Montagefrist

1. Eine Frist oder ein Datum für die Beendigung der Montage sind nur verbindlich, wenn sie von MIKRON schriftlich anerkannt wurden. Die vertraglich vereinbarte Montagefrist beginnt keinesfalls vor Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben, dem vollständigen Eingang der für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers, (insbesondere technische Spezifikationen, Anschlusswerte usw.), der Besteller seinen Pflichten gemäss VII. und IIX unten nachgekommen ist und jedenfalls nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Beibringung einer vertragsgemässen Zahlungsabsicherung.
2. An die Einhaltung der Montagefrist ist MIKRON nur insoweit gebunden, als der Besteller allen Verpflichtungen aus mit MIKRON zuvor bereits abgeschlossenen Verträgen nachgekommen ist. Verspätet sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert.
3. Die Montagefrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse auftreten bzw. Hindernisse, die nichts mit dem Willen von MIKRON zu tun haben, ungeachtet, ob sie bei MIKRON oder beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung,

Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, behördliche Massnahmen, Behinderung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr usw. Die daraus entstandenen Folgen und Kosten werden aufgeteilt und zwar proportional zu dem von jeder Partei erlittenen Schaden. Beginn und Ende der Hindernisse werden von MIKRON in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

4. Keine Verzugsentschädigung ist geschuldet für verspätete Montagen und Lieferungen von Fremdlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben wurden.
5. Wird der Montagebeginn aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Besteller dennoch die vom ursprünglichen Montagezeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. In einem solchen Fall fallen alle Vereinbarungen hinsichtlich der Montagefristen dahin und durch den Besteller und MIKRON neu zu vereinbaren. Zur Geltendmachung von nachweislich höheren Kosten ist MIKRON berechtigt.
6. Bei jedem Verzug des Bestellers mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten ist MIKRON über die Ansprüche nach Ziff. 10.7 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen VII.7 hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des durch die Nichterfüllung erlittenen Schadens zu verlangen. Als Schaden gilt ein Betrag von 20% des Auftragswertes, vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens. Der Schaden wird mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Diese Regelung gilt auch im Falle des Widerrufes eines bereits in Fertigung befindlichen Lieferauftrages.

VII. Hilfskräfte und Installationsmaterial

MIKRON teilt dem Besteller rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit, welche Hilfskräfte, Installationsmaterialien und andere Vorkehrungen der Besteller unentgeltlich bereit zu stellen hat, damit der Montageauftrag durchgeführt werden kann. Unterlässt der Besteller deren Bereitstellung, hat er die anfallenden Mehrkosten für Ersatzvornahmen durch MIKRON zu tragen. MIKRON kann diesfalls verlangen, dass die durch die Ersatzvornahmen verursachten Kosten vom Besteller bevorschusst werden.

VIII. Werkzeuge, Hilfsmittel

1. MIKRON stellt das für die Montage erforderliche Werkzeug zur Verfügung. Zur Aufbewahrung der Ausrüstungen hat der Besteller dem Personal einen trockenen verschliessbaren Raum auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach beendeter Montage sind die von MIKRON zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Gegenstände vom Besteller auf eigene Kosten MIKRON zurückzusenden.
2. Der Besteller stellt sicher, daß die Maschinen und Anlagen dem MIKRON Personal frei zugänglich und gesäubert zur Verfügung gestellt wird.

IX. Nicht vereinbarte Arbeiten

Ohne die ausdrückliche Bewilligung von MIKRON ist es dem Besteller untersagt, das Personal von MIKRON für Arbeiten in Anspruch zu nehmen, die nicht Gegenstand des Montageauftrages sind.

X. Prüfung und Abnahme der Montage

1. Die montierten Maschinen oder Anlagen sind zur Abnahme bereit, wenn sie produktive Arbeit leisten können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die MIKRON nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
2. Sobald dem Besteller die montierten Maschinen oder Anlagen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montagearbeit in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters zu prüfen und MIKRON und dem Montageleiter allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Mängelrüge innert vier Arbeitstagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft oder wird die Anlage vor Abnahme in den produktiven Betrieb genommen, so gilt die Montage als genehmigt.

XI. Gewährleistung

1. Soweit nicht anderweitig schriftlich eine länger dauernde Gewährleistungsfrist für die montierten Maschinen und Ersatzteile vereinbart wurde, gewährleistet MIKRON die fachmännische Ausführung der bestellten Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate nach Abnahme der montierten Gegenstände.
2. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Besteller oder Dritte die montierten Gegenstände unsachgemäss bedienen, abändern oder Reparaturen vornehmen oder MIKRON keine Gelegenheit geben, den Schaden selbst zu beheben. Zudem hat der Besteller dafür zu sorgen, dass der Schaden sich nicht weiter vergrössert.
3. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- oder Sicherheitsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von MIKRON oder seinen Unterlieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die MIKRON nicht zu vertreten hat.
4. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt MIKRON die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
5. Der Vertrag und die Formel „Ausweitung der Garantie auf 24 Monate“ schliessen in der Garantie nicht die Teile ein, die einem normalen Verschleiß ausgesetzt sind wie z.B. Kurvenrollen, Zahnriemen, Spannbacken, Spannanzgen. Diese sind als reines Beispiel aufgeführt und stellen keinerlei Begrenzung dar. Der Gewährleistungszeitraum für die Spindeln ist und bleibt auf jeden Fall 12 Monate oder 2.500 Betriebsstunden und läuft ab der Mitteilung durch Mikron, dass die Maschine - Gegenstand des primären Kaufvertrages - versandbereit ist und beginnt auf jeden Fall innerhalb oder spätestens am Empfangsdatum der Maschine durch den Kunden.

XII. Preise und Zahlungen

1. Die Arbeiten werden grundsätzlich nach Zeitaufwand verrechnet. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, kommen die Kostenansätze des zum Zeitpunkt der Auftrags erledigung gültigen Preislisten zur Anwendung.
2. Als Reisezeit, für welche der Besteller MIKRON ebenfalls zu entschädigen hat, gilt der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageort und für den Bezug der Unterkunft sowie die zwischen Verpflegungs- und Unterkunftsort und Montageplatz aufgewendete Zeit, sofern diese örtlich auseinander liegen.
3. Dem Besteller werden die im Zusammenhang mit der Reise zum und dem Aufenthalt am Montageort anfallenden Aufwendungen des Montagepersonals entsprechend dem tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers bekannt oder sollten andere schädigende Elemente egal welcher Natur zu seinen Lasten bekannt werden, kann MIKRON ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller erhaltene Anzahlungen als Ausgleich bereits geleisteter Leistungen oder teilweise erbrachter Leistungen einbehalten, unter Vorbehalt des Schadensersatzanspruches bei eventuell erlittenen Schäden.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung allfälliger von MIKRON bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung von Retentionsrechten an oder im Zusammenhang mit der Lieferung.
6. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reuegeld, dessen Hinterlassung den Besteller zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.

XIII. Steuerpflichten

Sofern im Zusammenhang durch die Entsendung von Montagepersonal eine Steuerpflicht irgendwelcher Art im Montageland entstehen sollte, gehen die betreffenden Auslagen zu Lasten des Bestellers. Er hat solche Auslagen MIKRON resp. dem betroffenen Montagepersonal nach Vorlage der entsprechenden Auslagenbelege vollumfänglich zu ersetzen.

XIV. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorschriften

1. Alle Montagearbeiten erfolgen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union. Bei Montagen ausserhalb des EU-Raumes hat der Besteller MIKRON spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich auf die bei abweichenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen.
2. Unterlässt es der Besteller, MIKRON auf die bei ihm geltenden anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen oder macht er bei der Auftragserteilung falsche Angaben, so hat der Besteller die Kosten für allfällig durch MIKRON vorzunehmende Anpassungsarbeiten, Nachlieferungen oder andere Korrekturmaassnahmen zu übernehmen.

XV. Arbeitssicherheit

Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitssicherheit für die MIKRON-Mitarbeiter während der Arbeiten gewährleistet ist. MIKRON-Mitarbeiter sind in jedem Fall berechtigt die Arbeit einzustellen oder zu unterbrechen, wenn die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, MIKRON den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden und den eventuell damit verbundenen Kosten

XVI. Krankheit und Unfall

MIKRON übernimmt die Kosten für Krankheits- und Unfallversicherung ihrer Mitarbeiter. Verlangen die Vorschriften am Montageort eine zusätzliche Versicherung der MIKRON-Mitarbeiter, so hat der Besteller dafür zu sorgen und deren Kosten zu tragen.

XVII. Abschliessende Ersatzregelungen

1. Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Montagebedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Auflösung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden aller Art, die nicht direkt am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.
3. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsrecht bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nicht gehaftet wird. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MIKRON.

XVIII. Nichterfüllung durch MIKRON

1. Vor Montagebeginn kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn MIKRON die gesamte Leistung vor Montagebeginn endgültig unmöglich wird und der Besteller deswegen ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der gesamten Montage dieser Produkte hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Besteller beantragen die Gegenleistung anteilig zu mindern und hat Mikron hierzu den Beweis des effektiv erlittenen Schadens zu erbringen.
2. Ist MIKRON im Verzug und hat der Besteller ihr nach Ablauf der Lieferfrist Nachfristen von mindestens 14 Wochen gesetzt, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er bei fruchtlosem Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne, und wird auch die letzte Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Leistung überhaupt nicht erbringt. Erbringt der Liefergegenstand hingegen im wesentlichen die vereinbarten Leistung, so

ist MIKRON ausschliesslich zu einer entsprechenden Schadenersatzleistung in der Höhe von maximal 10 Prozent des vertraglich vereinbarten Preises für den betroffenen Liefergegenstand verpflichtet.

3. Im Falle eines Rücktritts des Bestellers hat dieser Anspruch auf Ersatz desjenigen direkten Schadens, welcher ihm nachweislich unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht durch vorgenommene Ersatzbeschaffungen entsteht. Hat MIKRON den Rücktritt nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet, so bleiben weitere Ersatzansprüche ausgeschlossen.

XIX. Software

1. Soweit im Montageumfang die Lieferung von Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur ausschliesslichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
2. Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MIKRON zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MIKRON bzw. beim Softwarelieferanten.

XX. Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden beide Parteien bemüht sein, eine andere, den Zielen der Bedingungen nahe kommende Regelung einvernehmlich zu finden.

XXI. Gerichtsstand

1. Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
2. Anwendbar ist das Schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Lugano.

MIKRON SA AGNO
Sistemi di lavorazione
115 Casella postale
6903 Lugano 3